

1.12.702

Abfall-Reglement

der Einwohnergemeinde

Lüterkofen-Ichertswil

Gültig ab 1.1.2008

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze	Seite 3
II.	Entsorgung der einzelnen Abfallarten	Seite 4
III.	Finanzielles	Seite 6
IV.	Diverses	Seite 6

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil

gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, §§ 35 f. des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 sowie § 25 der Kantonalen Verordnung über die Abfälle vom 26. Februar 1992

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von

- a) Siedlungsabfällen aus Haushaltungen;
- b) Abfällen aus Industrie und Gewerbe, die nach ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind;
- c) Sonderabfällen aus Haushaltungen und Kleingewerbe.

§ 2 Zuständigkeit der Gemeinde

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.

² Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt an die zugewiesene Abfallanlage zu bringen.

§ 3 Vollzug

¹ Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Überwachung der Abfalldienste sowie den Vollzug dieses Reglements die Umweltkommission zuständig.

² Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten.

§ 4 Abfallvermeidung durch die Bevölkerung

Jedes Gemeindemitglied soll sich in seinem Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenig und nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen.

§ 5 Selbstbindung des Gemeinwesens

¹ Die Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung achten bei ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten sowie bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass Abfälle und problematische Stoffe möglichst vermieden werden.

² Sie unterstützen die Verwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wieder verwertbare Produkte bevorzugen.

³ Die Umweltkommission ist vor grösseren oder wiederkehrenden Anschaffungen und Auftragsvergaben anzuhören.

§ 6 *Zulässige Entsorgungswege*

¹ Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sind nach Möglichkeit an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof und Garten zu kompostieren. Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie in die Grünabfuhr zu geben.

² Alle übrigen Abfälle müssen von den Inhabern und Inhaberinnen sortiert den Sammelvorrichtungen der Verkaufsstellen oder, soweit dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.

³ Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.

⁴ Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen sind kleinere Mengen von trockenen Feld- oder Gartenabfällen sowie trockenes Schnittholz von Feldobstbäumen, die im Freien verbrannt werden dürfen, wenn die Kompostierung nicht zumutbar ist und die Nachbarschaft dadurch nicht belästigt wird.

⁵ Andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind unzulässig. Insbesondere ist jedes Ablagern von Abfällen im freien Gelände, im Wald und in Gewässern verboten. Sie dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert oder gemahlen, in die Kanalisation gebracht werden.

II. **Entsorgung der einzelnen Abfallarten**

§ 7 *Kompostierbare Abfälle*

¹ Die Gemeinde fördert die dezentrale Verwertung kompostierbarer Abfälle, indem sie

- die Bevölkerung beim Errichten sowie beim Betrieb von Kompostanlagen berät;
- einen Häckseldienst organisiert.

² Soweit eine dezentrale Verwertung durch die Abfallinhaberinnen und Abfallinhaber nicht möglich ist, sorgt die Gemeinde dafür, dass die kompostierbaren Abfälle gesammelt und verwertet werden (z.B. Grüngutsammlung).

§ 8 *Andere verwertbare Abfälle*

¹ Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle wie namentlich

- Altpapier,
- Altglas (Verpackungs- bzw. Hohlglas),
- Aluminium,
- Weissblech,
- übrige Metallabfälle einmal jährlich am Bring- und Holtag,
- Textilien,
- Motoren- und Speiseöle.

² Der Gemeinderat kann in Zusammenarbeit mit der Umweltkommission die Separatsammlung auf weitere Abfallarten ausdehnen, deren Wiederverwertung die Umwelt weniger belastet als die Beseitigung.

³ Die Umweltkommission entscheidet, auf welche Weise (Bring/Holsystem) und in welchen zeitlichen Abständen die Separatsammlungen durchgeführt werden.

§ 9 Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle

¹ Die Inhaberinnen und Inhaber von Sonderabfällen oder anderen schadstoffhaltigen Abfällen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen diese der Verkaufsstelle zurückgeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben.

² Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.

³ Die Gemeinde führt mindestens einmal pro Jahr eine Sammlung für Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerben durch. Der Vollzug erfolgt durch die Präsidentenkonferenz der Umweltkommissionen des Bezirks Bucheggberg.

⁴ Als Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle im vorstehenden Sinn gelten namentlich:

- Thermometer, Fiebermesser,
- Medikamente,
- Putz- und Reinigungsmittel,
- Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel),
- Labor- und Fotochemikalien,
- Säuren und Laugen,
- Pflanzenschutzmittel und Insektizide,

⁵ Die jeweiligen Entsorgungsorte sind im Entsorgungsplan, den die Umweltkommission alljährlich herausgibt, aufgeführt.

§ 10 Kehricht- und Sperrgutabfuhr

¹ Die Gemeinde organisiert für die übrigen Siedlungsabfälle, für die keine Separatsammlung möglich ist, eine Kehricht- und Sperrgutabfuhr.

² Die Abfuhr erfolgt in der Regel alle 14 Tage. Das Abfuhrunternehmen legt den Abfuhrplan sowie die Route fest.

§ 11 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde

¹ Die Abfälle sind wie folgt für die Abfuhr bereitzustellen:

- in offiziellen gebührenpflichtigen KEBAG-Säcken mit einem Fassungsvermögen von 35, 60 oder 110 Litern;
- private Gebinde, wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 60 Litern oder Schachteln, verschnürte Bündel oder Einzelgegenstände mit einem Höchstgewicht bis 10 kg, sind mit einer Bündelmarke zu versehen;
- private Gebinde, wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 110 Litern oder Schachteln und Einzelgegenstände (Sperrgut) mit einem Höchstgewicht von 18 kg und einer Höchstlänge von 120 cm, sind mit einer, grössere Stücke mit zwei Sperrgutmarken zu versehen;
- Container mit einem Fassungsvermögen von maximal 800 Litern sind, soweit sie unmittelbar als Kehrichtbehältnisse dienen, pro Leerung mit einem Containerband zu versehen, andernfalls dürfen sie nur mit offiziellen KEBAG-Säcken oder privaten Gebinden mit den entsprechenden Gebührenmarken gefüllt werden.

² Der Vertrieb der KEBAG-Säcke, KEBAG-Bündelmarken sowie KEBAG-Sperrgutmarken erfolgt durch die KEBAG über private Verkaufsstellen.

§ 12 Bereitstellung der Abfälle

¹ Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag auf die Strasse gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie weder Fussgänger noch den Verkehr beeinträchtigen.

² Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern kann die Umweltkommission die Verwendung von Containern als Kehrrechtsammelbehältnisse vorschreiben. Sie kann auch bei speziellen Verhältnissen den Bereitstellungsort bestimmen. Dies gilt insbesondere für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften sowie für Liegenschaften an Sackgassen, kurzen Querstrassen oder an Privatstrassen.

III. Finanzielles

§ 13 Gebühren

¹ Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern bzw. Verursacherinnen überbunden.

² Durch die KEBAG-Sackgebühren werden die Kosten für die Behandlung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle durch die KEBAG abgegolten.

³ Die Höhe der Grundgebühr wird von der Gemeindeversammlung über das Budget festgelegt und in einem separaten Regulativ aufgeführt. Mit dieser Grundgebühr werden die folgenden Kosten gedeckt: die Kosten für das Sammeln und den Transport der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle und der Sonderabfälle, die Abgabe in den Altlastenfonds sowie die Personal- und allgemeinen Verwaltungskosten. Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der in einer Wohneinheit lebenden Personen festgelegt

⁴ Durch die Gebühr für die Grüngutsammlung, sowie die Gebühr für den Häckseldienst werden die Kosten für die Entsorgung der jeweiligen Abfallart abgegolten. Die Höhe der Gebühr wird vom Gemeinderat auf Antrag der Umweltkommission in einem separaten Reglement festgelegt

§ 14 Abfallrechnung

Die Gemeinde führt als besonderen Rechnungskreis eine Abfallrechnung, (die zugleich die Angaben für die Abfallstatistik enthält). In der Abfallrechnung sind alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen.

IV. Diverses

§ 15 Informationspflichten der Gemeinde

Die Umweltkommission

- informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an,
- macht die Bevölkerung und das Gewerbe auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antwort auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen;
- weist insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Konsumenten und Konsumentinnen auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin;
- orientiert in regelmässigen Abständen über die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege), die Daten der Separatsammlungen bzw. die Standorte der Sammelstellen;
- erstattet regelmässig Bericht über den Stand und die Kosten der Abfallbewirtschaftung, über die bei den einzelnen Kategorien angefallenen Abfallmengen, über verbesserte oder neue Entsorgungswege, über Probleme bei der Abfallbeseitigung sowie über weitere Punkte, die für die Verursacher/-innen und Inhaber/-innen von Abfällen von Belang sind.

§ 16 Bewilligung für Massenveranstaltungen

Bei der Bewilligung von Massenveranstaltungen und Anlässen, die der Gastgewerbegesetzgebung unterstehen, sorgt die veranstaltende Organisation dafür, dass Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht behandelt werden.

§ 17 Delegation von Aufgaben an Private

Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben wie namentlich die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle an Private delegieren, wenn

- eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist;
- die Beauftragten Sicherheit für fachlich kompetente Leistung und Kauttionen für Schadenfälle und Wiederherstellungen bieten;
- die Tätigkeit der Beauftragten ungehindert einer öffentlichen und rechtsstaatlichen Kontrolle offensteht.

§ 18 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Umweltkommission, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates an das Bau- und Justiz-Departement richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

§ 19 Strafbestimmungen

Wer gegen die Pflicht zur Benützung der vorgesehenen öffentlichen Entsorgungswege (§ 6 Abs. 2), zur Separatsammlung (§ 6 Abs. 3 bzw. §§ 7, 8 und 9), gegen das Abbrandverbot (§ 6 Abs. 4), das Vermischungsverbot (§§ 6 Abs. 3 und 9 Abs. 2) oder gegen andere Pflichten gemäss diesem Reglement verstösst, wird durch den Friedensrichter mit einer Busse bis zu Fr. 300.-- bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

§ 20 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Bau- und Justizdepartement auf den 1.1.2008 in Kraft. Es ersetzt alle bisher geltenden Bestimmungen im Bereich der Abfallbeseitigung.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 10.12.2007.

Die Gemeindepräsidentin:



Elisabeth Steffen

Die Gemeindeschreiberin:



Elisabeth Schluop

Vom Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom 14. November 2008.